

**Mitteilung des Senats vom 24. August 2010****Stellungnahme des Senats zum 32. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 32. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2009) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Stellungnahme des Senats zum 32. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz**

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte auch im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 32. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

**3. Behördliche Beauftragte für den Datenschutz****3.2 Behördlicher Datenschutz im Bereich der Gesundheit Nord gGmbH**

Die Vorbehalte gegen die Implementierung eines zentralen Datenschutzbeauftragten für den Klinikverbund werden nicht geteilt, gleichwohl wird die Position der Landesbeauftragten in der Umsetzung der neuen Datenschutzorganisation berücksichtigt und die Funktionen Datenschutzbeauftragter Holding und Datenschutzbeauftragter Klinika werden bzw. bleiben getrennt.

**4. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung****4.1 IT-Sicherheitsmanagement für das Land Bremen**

Die Anmerkungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz werden geteilt. Das IT-Sicherheitskonzept ist mittlerweile vom IT-Ausschuss verabschiedet worden. Im Konsens mit der Landesbeauftragten werden im laufenden Jahr die Ressourcenanforderungen für die Umsetzung skizziert, wobei zunächst die Ist-Analyse in den Standorten im Vordergrund steht.

Die Einrichtung einer zentralen für das Sicherheitsmanagement verantwortlichen Stelle in der Freien Hansestadt Bremen hängt davon ab, ob die Ressorts die dafür nötigen dauerhaften Ressourcen in Form von zusätzlichem Geld oder Personal dem Produktplan 96 zur Verfügung stellen können. Inwieweit in dieser Stelle noch operative Tätigkeiten zentral geleistet werden sollen, hängt auch von der Verlagerung der IT-Aufgaben in den

Dienststellen zu einem Dienstleister ab, wie sie derzeit im Projekt „Verwaltungs-PC“ pilotiert wird.

#### 4.2 Administrativer Zugang am Dataport-Standort Bremen

Die Senatorin für Finanzen hat bereits erneut Kontakt zu Dataport aufgenommen, um die technischen und organisatorischen Grundlagen für eine Freischaltung zu verbessern. Sie geht davon aus, dass der Vorgang in 2010 abgeschlossen werden kann.

#### 4.3 VIS – Zentrales System zur elektronischen Aktenführung

Das „Sicherheitskonzept eAkte FHB“ nebst dem Anhang zum „Sicherheitskonzept Bremen – Auszug aus dem Rechte- und Rollenkonzept“ wurden der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Entwurfsfassung Anfang Mai 2010 übersandt. Die Abstimmung mit der Landesbeauftragten steht in den nächsten Wochen an.

### 5. Inneres

#### 5.1 „Künstliche DNA“

Den Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen den Einsatz von DNA-Sprühanlagen ist der Senator für Inneres und Sport entgegengekommen, soweit der verantwortungsvolle Umgang mit den Sprühanlagen thematisiert wurde. Es werden seitens der Polizei die im Jahresbericht der Landesbeauftragten aufgezählten Verpflichtungen der Betreiber der Sprühanlagen eingefordert.

Die weiteren Bedenken werden nicht geteilt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Sprühanlagen nicht durch öffentliche Stellen eingesetzt werden, sondern durch Unternehmen oder Privatpersonen zum Schutz ihres Betriebs und der darin beschäftigten Personen. Daher besteht unter rechtlichen Gesichtspunkten kein Anlass, eine Verantwortlichkeit etwa der Polizei für derartige Maßnahmen anzunehmen. Rechtlich sind allein die Betreiber verantwortlich. Da die Verwendung der Anlagen von der Polizei Bremen befürwortet wird, wird die Rechtsauffassung des Senats wie folgt dargelegt:

Nach Auffassung des Senats stellt die Markierung keine Maßnahme der Strafverfolgung dar. Die Sprühanlagen sind dazu bestimmt, Personen zu markieren, die unter Androhung oder Anwendung von Gewalt Straftaten begangen haben. Es bleibt jedem Eigentümer unbenommen, sein Eigentum zu schützen und Vorkehrungen gegen rechtswidrige Übergriffe Dritter zu treffen. Eine Rechtsgrundlage, die ihm dies gestattet, ist nicht erforderlich. Vielmehr kann der Eigentümer unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe und Sicherung seines Eigentums ohne weiteres die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, soweit sie nicht die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschreiten.

Auch die Betrachtung der Möglichkeit einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Verwendung derartiger Anlagen mit der Folge einer nach Auffassung der Landesbeauftragten möglichen Stigmatisierung der betroffenen Personen führt zu keinem anderen Ergebnis. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Markierung unsichtbar bleibt; erst durch besondere Hilfsmittel kann sie sichtbar gemacht werden. Etwaige Risiken und Folgen technischen oder menschlichen Versagens (unberechtigte Besprühung von Menschen) sind zwischen den Betroffenen und den Betreibern zu regeln. Die zulässige zweckentsprechende Besprühung von Betroffenen und die nach Ansicht des Senators für Inneres und Sport zu erwartenden positiven Folgen (Absehen von einem Überfall oder besseres Wiedererlangen der Beute) überwiegen eine mögliche Fehlbarkeit des Einsatzes derartiger Sprühanlagen deutlich.

#### 5.2 „Stopp der Jugendgewalt“

Personenorientierte Berichte

Für die Bearbeitung der Daten des personenorientierten Berichtes soll das Computerprogramm VISkompakt genutzt werden, das die Senatorin für Finanzen als zentralen Dienst für das Bremische Verwaltungsnetz zur Ver-

fügung stellt. Das System soll im August 2010 bei der Staatsanwaltschaft eingeführt werden. Danach soll es dann technisch möglich sein, dass die Polizei über eine gesicherte Leitung Informationen im Rahmen des personenorientierten Berichts mit der Staatsanwaltschaft austauscht. Ein entsprechendes Datenschutz- und Sicherheitskonzept kann erst dann durch die Polizei vorgelegt werden.

Zwischenzeitlich werden personenorientierte Berichte in einem Ordner auf einem polizeiinternen Laufwerk gespeichert. Zugriff haben derzeit nur die Sachbearbeiter des Abschnitts K 140/Intensivtäter und die Kriminalkommissare vom Dienst des Kriminaldauerdienstes (24h-Dienststelle der Kriminalpolizei). Der eingeschränkte Zugriff auf dieses Laufwerk wird zentral durch die Führungsgruppen der Schutz- bzw. Kriminalpolizei gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach § 7 Absatz 4 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) vorgesehen sind, eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere, gemäß Ziffer 5, die Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eine Protokollierung in diesem Sinne kann nicht auf elektronischem Wege im Rahmen der Datenspeicherung sichergestellt werden und wird daher manuell auf dem Formblatt des Berichts protokolliert.

#### Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Die Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen die Durchführung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen werden nicht geteilt. Die grundsätzlichen Anmerkungen zur Einwilligung und die dargestellten erheblichen Zweifel, ob eine Einwilligung überhaupt als weiterer Erlaubnistatbestand für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung neben die gesetzlichen Regelungen treten kann, können nicht nachvollzogen werden. Der Gesetzgeber hat für die hier maßgeblichen Rechtsbereiche ausdrücklich die Möglichkeit von Einwilligungen anerkannt. Hierzu wird für den Bereich der Schulen auf § 4 Absatz 1 und 2 Bremisches Schuldatenschutzgesetz, für den Bereich der Polizei auf § 36 c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 b Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Polizeigesetz, für die weiteren bremischen Behörden auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Datenschutzgesetz und für den Bereich der Sozialdaten aus dem Bereich der Jugendhilfe auf § 61 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 67b Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verwiesen. Jedenfalls für die vorliegend einschlägigen Regelungsbereiche sieht der Gesetzgeber die Einwilligung gerade für den öffentlichen Bereich vor. Die allgemeinen Ausführungen zur Einwilligung verlassen damit das geltende Recht. Sie sind aber auch rechtspolitisch zurückzuweisen. Denn sie verfehlen das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a. – BVerfGE 65, 1 <43>). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schließt also auch das Recht ein, seine Daten preiszugeben und in eine behördliche Datenverarbeitung einzuwilligen.

Dem von der Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellten Argument, dass die Einwilligungserklärung die Teilnahme der Staatsanwaltschaft und des Ausländeramtes an den behördenübergreifenden Fallkonferenzen nicht zwingend bestimmt, sondern sie offen lässt („ferner können teilnehmen“), kann nicht gefolgt werden. Der Einwilligende wird in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung und auch über den Empfänger der Daten aufgeklärt (§ 3 Absatz 3 Satz 2 BremDSG). Die Einwilligung in ihrer derzeitigen Fassung umfasst die Teilnahme der Staatsanwaltschaft und des Ausländeramtes an der behördenübergreifenden Fallkonferenz. Auf dieser Grundlage können auch behördenübergreifende Fallkonferenzen ohne Staatsanwaltschaft oder Ausländeramt stattfinden. Denn der Betroffene hat in einen weitergehenden Datenaustausch eingewilligt. Wenn dieser nicht stattfindet, verletzt das seine Rechte nicht.

### Intensivtäterkonzept

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz lag offenbar die Version des Intensivtäterkonzeptes aus dem Jahr 2007 vor. Zwischenzeitlich wurde das Konzept weiterentwickelt und umgesetzt. Eine neue Beschreibung wurde erstellt. Insbesondere die geplante Umsetzung der Intensivtäterdatei wurde nicht weiter verfolgt. Stattdessen wurde ein Lagebild Intensivtäter geschaffen und ins Intranet eingestellt. Eine Verfahrensbeschreibung zu diesem Lagebild und zu der Intensivtäterliste wurde gefertigt und liegt der Datenschutzbeauftragten zwischenzeitlich vor.

### Schwellentäterkonzept

Die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schwellentäterkonzeptes wurde nach Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz zwischenzeitlich überarbeitet und in Kraft gesetzt. Die Anmerkungen und Vorschläge zur Optimierung der Kooperationsvereinbarung wurden geprüft und überwiegend berücksichtigt.

Soweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass die Rückantwort des Sozialzentrums an die Polizei als Übermittlung eines personenbezogenen Sozialdatums anzusehen sei, die nur nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach Einwilligung des Betroffenen zulässig wäre, kann nicht gefolgt werden. Die Person, bei der die Annahme einer erheblichen sozialen Notlage besteht oder die durch delinquentes Verhalten mit dem gesteigerten Risiko künftigen kriminellen Verhaltens aufgefallen ist, ist der Polizei bereits bekannt, da die Angaben von der Polizei selbst erhoben und an das Sozialzentrum übermittelt werden. Die Mitteilung über die Zuordnung an eine bestimmte Fachkraft, die die Angelegenheit bearbeitet, ist daher ebenso wenig eine Information im Sinne einer Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person wie etwa die Angabe eines Aktenzeichens. Im Übrigen sind nach § 67 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Sozialdaten Einzelangaben, die von einer in § 35 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Auch diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Sozialzentrum erhebt oder verarbeitet mit der Zuweisung eines Bearbeiters keine Einzelangabe einer bestimmten natürlichen Person; vielmehr handelt es sich um eine organisationsbezogene Maßnahme.

### Interventionsteams

Das Konzept wurde überarbeitet und befindet sich derzeit in der ressortübergreifenden Abstimmung.

#### 5.3 Verwendung des personenbezogenen Hinweises „psychisch auffällig“ durch die Polizei Bremen

Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz wird seitens der Polizei Bremen mittlerweile nur noch dann ein personenbezogener Hinweis im Zusammenhang mit einer psychischen Auffälligkeit eines Menschen im Informationssystem der Polizei vergeben, wenn neben anderen erforderlichen Kriterien hierfür eine ärztliche Feststellung über eine psychische Erkrankung vorliegt.

Aus den Gründen der Eindeutigkeit der Begriffsbestimmung sowie auch einer hierunter klar zu definierenden Datenbasis erfolgt daher nunmehr die Erfassung unter der Bezeichnung „psychisch krank“.

Der Umgang mit den sogenannten Altfällen wurde geklärt. Auf Grundlage der neuen Erfassungskriterien erfolgte eine Datenbereinigung. Der Aufforderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Löschung von unzulässigen Speicherungen wurde hierbei nachgekommen.

#### 5.4 Projekt der Bremer Polizei „Senioren im Straßenverkehr“

Die Polizei hat aufgrund der Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz das Konzept zwischenzeitlich angepasst und datenschutzkonform gestaltet.

## 5.5 Weitergabe einer Mobiltelefonnummer durch die Polizei Bremen

Die Übermittlung einer Telefon- bzw. Mobilfunkrufnummer ist im Zusammenhang mit einem Datenaustausch nach einem Verkehrsunfall regelmäßig nicht zwingend erforderlich, der Austausch persönlicher Daten nach einem Verkehrsunfall beschränkt sich auf den Namen, die Anschrift sowie die Halterversicherung. In dem aufgezeigten Einzelfall wurde ausnahmsweise eine Mobilfunknummer an den Unfallverursacher weitergegeben, um im Interesse der Geschädigten eine rasche Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Es war keinesfalls beabsichtigt, schutzwürdige Belange der Geschädigten zu verletzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden durch eine Veröffentlichung im Intranet der Polizei Bremen erneut auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen. Darüber hinaus hat der behördliche Datenschutzbeauftragte die Thematik ausdrücklich in seinem Schulungskonzept berücksichtigt. Die Veranstaltungen zur Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 6 BremDSG enthalten nunmehr einen besonderen Hinweis auf die Rechtslage bei einem Datenaustausch nach einem Verkehrsunfall.

## 5.8 Datenschutzkonzepte beim Stadtamt Bremen

Das Rahmendatenschutzkonzept des Stadtamtes liegt mittlerweile vor und wird im Wesentlichen durch die bestehenden ausfüllenden Spezialregelungen zu den einzelnen Verfahren umgesetzt. Die Umsetzung des vorgelegten IT-Betriebskonzeptes ist in Vorbereitung. Im Rahmen der Möglichkeiten ist das Stadtamt bemüht dieses abzuschließen.

## 5.11 Übermittlung und Nutzung von Einwohnermeldedaten aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen

Die von der Meldebehörde übermittelten Daten nach § 6 Meldedatenübermittlungsverordnung werden nur zum Zwecke der Ehrung von Ehejubiläen und Altersjubiläen verwendet und nur an zuständige Stellen weitergegeben. Daher erfolgt die Übermittlung der in der Meldedatenübermittlungsverordnung festgeschriebenen Daten in zulässiger Weise.

### Übersendung von Daten

Zwischen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Senatskanzlei ist im April 2009 ein Gespräch zur oben aufgeführten Thematik geführt worden. Hintergrund und Anlass des Gespräches war eine Beschwerde eines Bürgers bei der Landesbeauftragten. Die Senatskanzlei erläuterte in diesem Gespräch, dass die Weiterleitung von Daten aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen an Gewoba und Sparkasse, die im Vorfeld zu der Beschwerde geführt hatte, zum Gesprächszeitpunkt bereits aufgrund eigener Überlegungen eingestellt gewesen sei.

### Stadtteilbezogene Zusammenstellung von Daten

Auf Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz hat die Senatskanzlei im Anschluss an das Gespräch das aktuelle Procedere darüber hinaus dahingehend umgestellt, dass nicht mehr die kompletten Listen an die Ortsämter weitergeleitet, sondern diese stadtteilbezogen zusammengestellt und folglich nur noch partiell übersendet werden.

### Rechtsbeziehung zwischen der Senatskanzlei und den Ortsämtern

Im Jahresbericht wurde weiterhin die Rechtsbeziehung hinterfragt, in welcher die beteiligten Ortsämter die Aufgabe der Gratulation bei Ehe- und Altersjubiläen wahrnehmen.

Die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern ist eine klassische Protokollaufgabe und wird von Bund, Ländern und Kommunen gleichermaßen wahrgenommen. Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen haben in Bremen, wie in allen deutschen Großstädten, eine lange Tradition. Die Durchführung von Ehrungen spiegelt die Wahrnehmung und Schätzung älterer Bürgerinnen und Bürger durch die Stadtverwaltung und bei besonderen Jubiläen auch durch die Landesregierung wider. Die Ortsämter sind zugeordnete Dienststellen der Senatskanzlei. Die Übertragung der Ehrungsaufgabe an die Bremischen Ortsämter erfolgt gemäß Artikel 120 Bremische

Landesverfassung in Verbindung mit der Geschäftsverteilung des bremischen Senats. Die Ortsämter als Dienststelle der Senatskanzlei sind folglich innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt, die Freie Hansestadt Bremen nach außen zu vertreten. Die Ortsämter führen die Aufgabe der Gratulation und Ehrung für den Präsidenten des Senats aus, da die persönliche Gratulation durch diesen vor dem Hintergrund der Anzahl von Jubiläen (rund 3 600 im Jahr – Tendenz steigend) nicht realisierbar ist.

- 5.12 Einrichtung eines automatisierten Direktzugriffs auf Melderegisterdaten für Kommunalbehörden in Bremen und Bremerhaven ohne gesetzliche Grundlage

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz wird in Kürze den Entwurf einer Novellierung der Meldedatenübermittlungsverordnung zur Stellungnahme erhalten. Im Rahmen der dann folgenden Abstimmung wird auch dieses Thema zu klären sein.

## 6. Justiz

- 6.3 Beratung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Zahlreiche Anregungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind aufgegriffen worden und haben im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Soweit unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum bundesrechtlichen Entwurf zur Änderung des Untersuchungshaftrechts gefordert wurde, die Berufsgeheimnisträger des § 53 Absatz 1 Strafprozessordnung in den §§ 34 bis 39 einheitlich zu behandeln, wurde diese Forderung als zu weitgehend bewertet. Diese Forderung ist im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Untersuchungshaftrechts ebenfalls nicht aufgegriffen worden (Bundesratsdrucksache 587/09, dort § 119 Abs. 4 Strafprozessordnung), sodass auch hier kein Grund und kein Bedürfnis für eine Ausdehnung des Schutzes des Verkehrs mit Berufsgeheimnisträgern gesehen wurde.

Der Anregung zur Streichung des § 45 Absatz 1 Nummer 4 (elektronische Erfassung biometrischer Merkmale) konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Eine gleich lautende Regelung existiert bereits in § 66 Absatz 1 Nummer 4 Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in einer Anstalt mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche Irrtümer oder gar irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist auch einfach zu handhaben, mit nur geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet. Soweit eingewandt wurde, für die Zwecke des § 45 Absatz 1 (Sicherheit der Anstalt und Identitätsfeststellung) sei diese Datenerhebung entbehrlich, wurde verkannt, dass die Erhebung auch weiteren Zwecken nach § 45 Absatz 2 (insbesondere der eventuellen Fahndung und Festnahme bei Flucht) dient.

Die Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Normenklarheit des § 90 Absatz 1 vermochten nicht zu überzeugen und haben deshalb zu keiner Änderung geführt.

Im Übrigen war der Senator für Justiz und Verfassung bestrebt, bei den Datenschutzvorschriften Abweichungen vom Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe und vom am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz so gering wie möglich zu halten.

Anregungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz und zum Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgebracht wurden, sollen bei der Novellierung des Straf-

vollzugsgesetzes 2011 durch frühzeitige Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz erneut aufgegriffen und geprüft werden.

#### 6.4 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern werden Berufsgeheimnisse anvertraut

Der Senator für Justiz und Verfassung sieht für die Praxis der Bewährungshilfe derzeit keinen weiteren Erörterungsbedarf. Den Bewährungshelfern wurde in einem Schreiben dessen Rechtsauffassung dargelegt. Im Übrigen teilt auch die Generalstaatsanwältin die Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung, sodass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer keine Strafverfolgung zu erwarten hätten. Aus Sicht der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gilt die Rechtslage zurzeit ebenfalls als geklärt, weiterer Erörterungsbedarf besteht nicht.

Die Ergebnisse der Prüfung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz zur Schaffung einer ergänzenden Regelung für den Austausch personenbezogener Daten bleiben abzuwarten; die Gefahr einer Aufgabenverschiebung der Bewährungshilfe sieht der Senator für Justiz und Verfassung nicht.

### 7. Gesundheit und Soziales

#### 7.1 Beschäftigungsprüfung als Unterschlagungsprüfung ohne Anlass

Die Initiative zur Überprüfung des Verfahrens ging von Kita Bremen aus. Die Geschäftsführung von Kita Bremen hat aufgrund der seinerzeit beginnenden öffentlichen Diskussion über datenschutzrechtlich bedenkliche Prüfungsverfahren die Fachaufsicht im Ressort über die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft informiert und um Beratung gebeten. Das Fachressort hat daraufhin die Landesbeauftragte für den Datenschutz um Prüfung der Angelegenheit gebeten. Kita Bremen hat aufgrund der Hinweise der Landesbeauftragten unverzüglich die Beschäftigten sowie die Personalvertretung über das durchgeführte Screening informiert. Zudem wurde das Thema im Betriebsausschuss ausführlich erörtert. Das Ressort hat die Problematik in die Runde der Innenrevisoren der bremischen Verwaltung eingebracht. Dort wurde das Thema unter Beteiligung eines Vertreters der Landesbeauftragten grundsätzlich erörtert.

#### 7.3 BAGIS/ARGE Job-Center Bremerhaven

Die Aussage im 32. Jahresbericht, dass „vertrauliche Hinweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAGIS . . . jedoch Zweifel daran aufkommen (lassen), dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Schulungen im Datenschutz erhalten haben“ ist wie folgt zu erklären: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte die BAGIS mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 gebeten darzulegen, in welchen Funktionen und in welchem Umfang Schulungen zum Datenschutz erfolgt seien. Die BAGIS hat darauf mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 reagiert und dabei auch nicht behauptet, dass bis auf die Ebene der Sachbearbeitung Schulungen durchgeführt worden sind.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist der Auffassung, dass das Schulungskonzept der BAGIS, nämlich die unmittelbare Schulung von Führungskräften unter bedarfsgemäßer Einbeziehung von Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern, Fachassistentinnen und Fachassistenten sowie stellvertretenden Teamleitungen und die daran anschließende Vermittlung der Schulungsinhalte an die eigentliche Sachbearbeitungsebene angemessen ist.

Um derartige Missverständnisse aufgrund von „vertraulichen Hinweisen“ auszuräumen, wäre hier die direkte Klärung mit der BAGIS wünschenswert gewesen.

#### Mangelnde Vertraulichkeit in Gesprächssituationen

Grundsätzlich hat jede Kundin und jeder Kunde der BAGIS die Möglichkeit, sich in einem Einzelgespräch beraten zu lassen. Hierauf wird in den BAGIS-Geschäftsstellen gesondert hingewiesen (Ausschilderung). Die Kun-

den oder der Kunde muss diesen Wunsch bei der Anmeldung angeben. Die BAGIS hat mitgeteilt, dass die Hinweisschilder teilweise ersetzt werden mussten, daher sei es kurzfristig zu fehlenden Hinweisschildern gekommen.

Das Grundproblem der eingeschränkten Raumkapazitäten bleibt bestehen, daher wird es auch zukünftig nicht zu vermeiden sein, dass zwei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter einen Raum teilen und Beratungsgespräche gleichzeitig geführt werden. Soweit dies möglich ist, hat die BAGIS Sichtschutzmöglichkeiten eingerichtet. In den Geschäftsstellen Ost I ist im Anmeldebereich eine Tresenlösung eingeführt worden, sodass zwischen den einzelnen Beratungsplätzen ein größerer räumlicher Abstand eingehalten werden kann. In der Geschäftsstelle Süd wird der räumlich sehr enge Eingangsbereich/Anmeldebereich im Jahr 2010 umgebaut.

Für das eingesetzte Sicherheitspersonal in den Geschäftsstellen der BAGIS besteht die Verpflichtung zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Um Verstöße – wie die aufgeführte Einsichtnahme in die Sozialdaten durch einen Sicherheitsmitarbeiter – zukünftig zu verhindern, wurden die Kriterien für die Auswahl des Sicherheitspersonals verschärft.

#### E-Mail-Versand von Sozialdaten

Die BAGIS hat alle Führungsmitarbeiterinnen und Führungsmitarbeiter im Jahr 2009 auf den datenschutzgerechten Umgang mit elektronischen Medien hingewiesen. Weiterhin wurde der richtige Umgang mit E-Mail und Fax-Mitteilungen als Thema in die Schulungsveranstaltungen aufgenommen, die von der Firma Datenschutz Nord GmbH für die BAGIS durchgeführt werden. Allen Beschäftigten steht darüber hinaus eine Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit (Intranet) zur Verfügung, die ausführliche Informationen zur Thematik enthält.

#### Versendung von Akten

Der Versand einer Leistungsakte an einen Kunden per einfachen Brief, die anscheinend auf dem Postweg verloren gegangen ist, war ein Ausnahmefall. Akten werden grundsätzlich nicht an Kunden/Kundinnen versendet, es wird Akteneinsicht in den Räumen der BAGIS gewährt. Erfolgt im Einzelfall ein Versand, so erfolgt dieser per Einschreiben mit Rückschein. Alle Teamleiter/-innen und die Mitarbeiter/-innen der Widerspruchsstelle sind noch einmal über die Regelung informiert worden. Die Weitergabe von Akten an die Gerichte erfolgt über den Hausbotendienst und ist damit sicher.

#### Rechtswidrige Datenübermittlung an Dritte

Der Vermieterfragebogen wurde von der BAGIS aufgrund der Anregungen der Landesbeauftragten im Jahr 2009 verändert und an die datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst.

Bei dem aufgeführten Fall handelte es sich um eine versehentliche Verwendung der alten Fassung des Vermieterfragebogens.

Bezogen auf die Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei hat die BAGIS die Anforderungen der Landesbeauftragten erfüllt. Auf die Einrichtung eines Zugriffs für die Kanzlei auf die EDV-gestützte Fachverfahren A2LL wurde verzichtet.

Zur angesprochenen Thematik der Weitergabe von Auskünften am Telefon ohne Feststellung der Identität hat die BAGIS die Führungskräfte aller Geschäftsstellen sensibilisiert. Auskünfte am Telefon dürfen nur nach einer genaueren Prüfung der Identität der Anruferin oder des Anrufers erfolgen. Die Führungskräfte sind in der Verpflichtung, die Mitarbeiter/-innen entsprechend darauf hinzuweisen.

#### Rechtswidrige Datenerhebung

Die Fotoaufnahmen, die die Kundin oder den Kunden zeigen, sind aus der Akte entfernt worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über die Notwendigkeit einer wirksamen, schriftlichen Einwilligung informiert.

## Rechtswidrige Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

Aufgrund der Hinweise der Landesbeauftragten hat die ARGE Job-Center Bremerhaven zugesichert, dass zukünftig auf die Hinzuziehung von Polizeibeamten bei Hausbesuchen verzichtet wird. Weiterhin hat sie ihre Mitarbeiter/-innen angewiesen, zukünftig vorgenommene Datenübermittlungen zu dokumentieren.

### 7.4 Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Sozialticket

Im Zusammenhang mit der Implementierung eines preisgünstigen Monatstickets für besondere Zielgruppen (Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz) hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales von Beginn an die Landesbeauftragte einbezogen. Alle Verfahrensschritte wurden mit ihr abgestimmt. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlich relevanten Aspekte wurden die Kundenbefragung und die Gestaltung der fälschungssicheren Kundenkarte vorgenommen.

### 7.5 Kooperationsprojekte des Amtes für Soziale Dienste

Grundsätzlich wird innerhalb des Amtes für Soziale Dienste (Fachabteilung und Sozialzentren) die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachdisziplinen zur Sicherstellung des Schutzauftrages (Kindeswohl) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Ersten, Achten und Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs geregelt. Grundlage für die weiter zu entwickelnde Zusammenarbeit ist der unter Anleitung von Prof. Wolf, Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e. V., im Rahmen einer Qualitätsentwicklungswerkstatt entwickelte BQZ (Bremer Qualitätsstandard Zusammenarbeit). Dieser geht von einem „demokratischen“ Kinderschutz aus und sieht in jeder Phase der Hilfeplanung die Einbeziehung der Klienten in den Hilfeprozess vor mit dem Ziel, sie zu befähigen, ihre Kinder selbst zu schützen. Insoweit setzt dieser Ansatz ein für alle Beteiligten transparentes Verfahren voraus und berücksichtigt die vom Datenschutz geforderten Aspekte.

Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Standards wurde auch in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit die mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Leitung des Amtes für Soziale Dienste abzuschließende „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII“ entwickelt. Diese Vereinbarung ist unterschriftsreif.

Der „Ablaufplan Kinderschutz“, mit dem eine Vereinbarung zwischen Kliniken und niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten und dem Amt für Soziale Dienste getroffen werden soll, wird unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards neu entwickelt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz wird in den Prozess mit einbezogen.

### 7.6 Runder Tisch Heimerziehung

Die Vorlage der im Zusammenhang mit dem Runden Tisch Heimerziehung angeforderten Unterlagen (Datenschutzkonzept/Einwilligungserklärung) erfolgt in Kürze. Die Einhaltung der Verfahren ist sichergestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches Heimerziehung sind seinerzeit unmittelbar von der mit der Landesbeauftragten getroffenen Vereinbarung in Kenntnis gesetzt worden.

### 7.7 Gesundheit Nord gGmbH/Kommunale Kliniken in Bremen

Es ist darauf zu verweisen, dass die Zentralisierung der patientenfernen Bereiche politisch gewollt, unternehmenspolitisch sinnvoll und durch alle zuständigen Gremien genehmigt wurde; dies schließt datenschutzrechtliche Regelwerke ein, die von Betriebsräten und Geschäftsführungen rechtskonform abgesichert wurden. Betroffen von der Zentralisierung sind das Management von Patienten- und Mitarbeiterdaten. Die GeNo hat der Landesbeauftragten zwischenzeitlich (am 18. März 2010) ein überarbeitetes Teilrahmendatenschutzkonzept für die zentralisierten Servicebereiche Finanzwesen, Personal und Recht und Controlling zur Prüfung vorgelegt, das Grundlage für das weitere Verfahren sein soll.

Insgesamt ist anzumerken, dass die GeNo mit der Landesbeauftragten die genannten Fragen sowohl in Gesprächen als auch auf dem schriftlichen Wege sehr intensiv erörtert hat und an einer Lösung von möglicherweise noch bestehenden Dissensen und an einer guten Zusammenarbeit sehr interessiert ist.

- 7.8 Weitergabe eines sozialmedizinischen Gutachtens durch den Medizinischen und Dienst der Krankenkassen und Einsatz von externen Beraterinnen und Beratern zur Qualitätsprüfung durch die AOK Bremen/Bremerhaven

Nachdem die im Jahresbericht angesprochenen Stellen die Erklärung, die beanstandete Praxis künftig zu unterlassen, abgegeben haben, erübrigen sich weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde.

- 7.10 Auslagerung der Abrechnungsprüfung durch die kassenärztliche Vereinigung Bremen

Die Auffassung der Landesbeauftragten (und damit auch der Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz) wird nicht geteilt. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Bremen hatte die KV Bayerns damit beauftragt, für sie Daten der vertragsärztlichen Leistungsabrechnung einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 106 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu unterziehen. Dabei handelt es sich um einen weitgehend rechnerischen, technikunterstützten Abgleich der abgerechneten Leistungen mit den bei den einzelnen Gebührenziffern hinterlegten Abrechnungsvoraussetzungen.

Wie in den Anmerkungen im Jahresbericht dargestellt, umfasste der Service des Kompetenzzentrums allgemeine und spezielle Beratung bis hin zur Erstellung von Vorschlägen für einzelne oder sämtliche Laborabrechnungs- bzw. Prüfbescheide einer KV. Sowohl die Beratung als auch die Vorschläge entbinden die KV Bremen dennoch nicht davon, selbstständig und eigenverantwortlich die Bewertung und Bescheiderteilung vorzunehmen. Damit verbleibt, wie für die Datenverarbeitung im Auftrag gefordert, der wesentliche Teil der Aufgabenwahrnehmung bei der KV Bremen.

Wie von der KV Bremen vorgesehen, soll aber zunächst die Äußerung des Bundesministeriums für Gesundheit abgewartet und danach eine abschließende rechtliche Bewertung erfolgen. Die KV Bremen hat erklärt, vorläufig keine weiteren Abrechnungs- und Befunddaten an die KV Bayerns übermitteln zu wollen.

- 7.11 Weitergabe von Sozialdaten an Hilfsmittelhersteller durch die AOK Bremen/Bremerhaven

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde erübrigen sich, nachdem erklärt wurde, die beanstandete Praxis künftig entsprechend den Forderungen der Landesbeauftragten zu verändern.

- 7.13 Bevölkerungsumfrage Gesundheit

Zur angemessenen Einordnung des Vorgangs ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Landesbeauftragte vor Beginn der Befragung in 2009 darüber informiert wurde, dass die geplante Umfrage eine Wiederholung der originären Befragung von 2004 in verkürzter Form darstelle und dass der damalige Landesbeauftragte umfänglich über das Vorhaben informiert worden sei und bestätigt hätte, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken dagegen vorlägen. Die Landesbeauftragte konnte die entsprechenden Unterlagen aus 2004 in ihrem Haus nicht auffinden, sodass erneut alle Details wie Projektskizzen aus 2004 und 2009, Fragebogen, Anschreiben etc. nachgeliefert wurden und ein erneuter Prüfprozess stattfand. Insoweit kann die jetzt vorgetragene Kritik der Landesbeauftragten nicht nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf das Design, das Konzept und die technische Durchführung wurde die Behörde von einem renommierten Institut, dem Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) wissenschaftlich beraten, das über eine umfängliche Praxis mit derartigen Umfragen verfügt und auch mit der technischen Durchführung beider Umfragen (Annahme des Fragebogenrücklaufs, Dateneingabe, Grundausswertung) beauftragt war.

Vonseiten des BIPS wurde dringend empfohlen und als wissenschaftlicher Standard dargestellt, ID-Nummern zu vergeben. Ziel der ID-Vergabe war es zum einen, die Erinnerungsschreiben persönlich und gezielt an diejenigen zu versenden, die nicht geantwortet haben, zum anderen, fehlende soziodemografische Angaben, z. B. das Geschlecht oder das Alter ergänzen zu können, ohne die Fragebögen als ungültig zu werten gewesen wären. In der auch der Landesbeauftragten zugeleiteten datenschutzrechtlichen Verfahrensbeschreibung des BIPS wurde überzeugend dargelegt, dass die institutsinternen Datenschutzvorkehrungen – strikte personelle Trennung zwischen Dateneingabe und -auswertung, selektive Zugangssperren zu verschiedenen Räumen über individuelle Identitätskarten, mehrfache Sicherung elektronischer Daten, Zugänge nur über persönliche Passwörter etc. – einen Zugriff der auswertenden Wissenschaftler auf die persönlichen Daten der Probanden ausschlossen. Die Behörde hatte keinerlei Hinweise darauf, dass das beauftragte Institut die Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Daten in diesem Projekt unterlaufen könnte. In Anbetracht der Tatsachen, dass das besagte Verfahren im Detail bereits geprüft und genehmigt worden war, dass es den allgemein üblichen Standards bei der Durchführung von Bevölkerungsumfragen entspricht, dass der Auftragnehmer ein schlüssiges Datenschutzkonzept vorgelegt hat und mit ihm außerdem langjährige vertrauensvolle und erfolgreiche Kooperationsbeziehungen bestehen, wurde die Praxis der ID-Nummer-Vergabe beibehalten.

Im Übrigen wird aber den Hinweisen der Landesbeauftragten zu allen anderen Aspekten gefolgt:

In allen Folgebefragungen werden die Adressaten darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine anonymisierte, sondern um eine pseudonymisierte Befragung handelt und die Adressaten werden verständlich über den Zweck der erhobenen persönlichen Daten und die Funktion der ID-Nummer-Vergabe informiert. Es wurde zugesichert, dass der elektronische Versand der Adressdatei an die Hausdruckerei des Finanzressorts oder gegebenenfalls andere mit dem Druck zu beauftragende Einrichtungen zukünftig in verschlüsselter, gesicherter Form geschieht oder aber die Adressen per Datenträger persönlich übergeben werden. Wie auch bisher wird die Landesbeauftragte vor jeder neuen Welle der Bevölkerungsumfrage GESUNDHEIT! über Konzept und Durchführung des Vorhabens informiert.

## **8. Bildung und Wissenschaft, Kultur**

### **8.2 Aufforderung an Kindertagesstätten zur Übermittlung einer Liste über Kinder für die Cito-Sprachstandserhebung**

Die im Bericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz skizzierten kritischen Aspekte zum Cito-Verfahren betreffen das Jahr 2009 und beschreiben den Sachverhalt zutreffend. Die kritischen Aspekte wurden seitens der Senatorin für Bildung und Wissenschaft aufgegriffen:

Für das Verfahren 2010 wurde eine Verfahrensbeschreibung erstellt, die der Landesbeauftragten für den Datenschutz vor der Durchführung zugeleitet wurde. Die zentralen Merkmale sind folgende:

Nach einer Information der Eltern durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft konnten Kindertagesstätten ihre Kinder mit Hilfe einer Internet-Anwendung (verschlüsselte Verbindung) zu einem Testtermin in Schulen anmelden. Voraussetzung: Es lag eine Einverständniserklärung der Eltern zur Begleitung des Kindes durch die Kita und zur Übermittlung des Datums „besuchte Kita“ vor. Ferner konnten sie hier ihr Einverständnis geben, dass nach dem Test die Testergebnisse ihres Kindes an die Kita übermittelt werden. Bei Vorliegen der Einverständniserklärungen wurde dies ebenfalls in der Internetanwendung elektronisch dokumentiert. Die Eltern wurden über den Testort und gegebenenfalls über die Begleitung durch die Kita und (damit verbunden) über die bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gespeicherte Kita informiert.

Bei dem Test konnten die Eltern wieder eine Einverständniserklärung zur Ergebnisübermittlung abgeben oder auch eine bereits erteilte Einverständniserklärung zurückziehen.

Die Eltern wurden im Juni über die Ergebnisse der Kinder, gegebenenfalls die gespeicherte Kita und gegebenenfalls über das Vorliegen einer Einverständniserklärung zur Ergebnisübermittlung informiert. Sie erhielten dabei eine Frist von vier Wochen, um gegebenenfalls die Kita-Angabe zu korrigieren, die Einverständniserklärung zur Ergebnisübermittlung zu überdenken und gegebenenfalls zurückzuziehen oder auch neu zu erteilen. Nach dieser Frist werden die Ergebnisse derjenigen Kinder an die Kitas über eine Internetanwendung (verschlüsselt, mit Passwortauthentifizierung) übermittelt, für die eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt.

Im beschriebenen Verfahren erfüllte die erste Einverständniserklärung nicht voll die Anforderungen des Datenschutzes. Dies ist im weiteren Verlauf nach Rücksprache mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz korrigiert worden; die Eltern wurden in den weiteren Schreiben (Terminmitteilung und Ergebnismitteilung) explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, die Einverständniserklärung zur Ergebnisübermittlung zurückziehen zu können.

Da das vorgenannte Verfahren einen enormen Verwaltungsaufwand erzeugt hat und zudem die nach dem Bremer Schulgesetz obligatorische Förderung von förderbedürftigen Kindern nicht sichergestellt werden kann, wenn die Eltern keine Einverständniserklärung zur Ergebnisübermittlung vorlegen, ist eine Anpassung des Schuldatenschutzgesetzes in Vorbereitung. Hier befindet sich die Senatorin für Bildung und Wissenschaft derzeit in der Klärungsphase mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Änderungen im Gesetz betreffen nicht ausschließlich das hier angesprochene Verfahren.

### 8.3 Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Berufungsverfahren der Universität Bremen

Als unter Datenschutzgesichtspunkten kritisch werden die Berufungsverfahren an der Universität Bremen beurteilt, insbesondere soweit ein externes Unternehmen mit der Durchführung von Assessment-Center-Verfahren beauftragt wird.

Die von der Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten Bedenken werden im Grundsatz geteilt. Es sind Möglichkeiten denkbar, die Verfahren durchzuführen, aber gleichwohl den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass im Rahmen von derzeit geführten Gesprächen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Universität die datenschutzrechtlichen Bedenken einverständlich durch rechtliche Regelungen und zusätzliche Verfahrensmodifizierungen für die Zukunft ausgeräumt werden können.

### 8.4 Speicherung von Daten durch die Theater Bremen GmbH

Der Senator für Kultur hat das Theater Bremen gebeten, künftig personenbezogene Daten nur noch nach schriftlichem Einverständnis der betreffenden Person zu erheben. Die Daten dürfen nicht länger als drei Jahre bei dem Theater gespeichert werden und müssen danach gelöscht werden. Für eine weitere, dreijährige Speicherung ist eine erneute schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person notwendig. Außerdem ist das von dem Theater Bremen ausgearbeitete Einwilligungsförmular vor Verwendung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz abzustimmen.

## 9. Umwelt, Bau und Verkehr

### 9.2 Einführung einer gesplitteten Entwässerungsgebühr

Eine Änderung des § 18 des Entwässerungsortsgesetzes hinsichtlich der Nutzung von Daten aus der Abfallentsorgung ist nicht mehr erfolgt, da sich herausgestellt hat, dass diese Daten doch nicht mehr gebraucht wurden. Dieser Datenzugang wäre nur erforderlich gewesen, wenn nicht auf die Grundsteuerdaten hätte zugegriffen werden können. Da die Senatorin für Finanzen dem Grundsteuerdatenzugang zugestimmt und ihn zugelassen hat, war der Zugang zu den Abfallgebührendaten obsolet geworden.

## 10. Finanzen

### 102 Schuldnerverzeichnis im Finanzamt Bremen-Mitte

Das Finanzamt hat die Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgenommen und zunächst innerhalb seiner Möglichkeiten umgesetzt. Insbesondere wurde die Datenbank durch ein zusätzliches Passwort geschützt. Damit ist eine weitere Maßnahme zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff umgesetzt worden. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Dataport durch die Senatorin für Finanzen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

### 103 Reorganisation der Berechtigungen im SAP

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Rahmen des Projektes zur Neuorganisation der Berechtigungen im SAP-Mandanten 100 in verschiedenen Arbeitspaketen und im Lenkungsausschuss des Projekts beteiligt. Über das Berechtigungskonzept hinaus bestehen Überarbeitungsbedarfe im SAP-Bereich u. a. beim IT-Rahmenkonzept, beim Datenschutzkonzept und beim Betreiberkonzept. Diese ergeben sich vor allen Dingen aus Änderungen in der Organisationsstruktur, aus der Verlagerung des SAP-Betriebs von der ID Bremen zu Dataport und aus einem Wechsel des zugrundeliegenden Betriebssystems und der Datenbank. Die Überarbeitungsnotwendigkeiten sind der SF bekannt. Die Überarbeitung der einzelnen Konzepte erfolgt sukzessiv im Anschluss an die Überarbeitung des Berechtigungskonzepts.

### 104 Novellierung des Bremischen Beamtengesetzes

Entsprechend der Zusage ist es bei der bisherigen Regelung, dass die Erhebung von Beschäftigtendaten nur zulässig ist, soweit sie für den genannten Zweck erforderlich ist und dadurch gleichzeitig schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, in der Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes geblieben, § 85 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes.

In Bezug auf die Erhebung und Speicherung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern durch Einstellungsbehörden wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei nicht um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes handelt und es daher hierfür keiner ausdrücklichen Erlaubnisnorm bedarf. Weder der Geburtsort noch die Staatsangehörigkeit lassen zweifelsfrei Aussagen über die ethnische oder die rassische Herkunft einer Person zu. Bei Kenntnis über den Geburtsort kann kein Rückschluss darauf gezogen werden, welcher ethnischen oder rassischen Gruppe ein Mensch zugehörig ist. Vorstellbar sind auch bei deutschen Staatsangehörigen Geburtsorte an ganz unterschiedlichen Orten außerhalb Deutschlands sowie auch ein Geburtstort innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands keine Auskunft darüber geben kann, welcher ethnischen oder rassischen Gruppe ein Mensch zugehörig ist.

Auch die Staatsangehörigkeit lässt keine Rückschlüsse auf die ethnische oder rassische Herkunft zu. Dies gilt insbesondere, nachdem die Möglichkeit der Einbürgerung nichtdeutscher Personen erheblich erleichtert worden ist.

### 105 Telefonverkehrsmessung im Rahmen des Projektes „Telefonisches BürgerServiceCentrum/D115“

Die Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden von der Senatorin für Finanzen aufgenommen. Es ist eine Verkehrsmessung im Projekt „Bürger Telefon Bremen“ unter Beachtung der Anforderungen des Gesamtpersonalrates für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durchgeführt worden.

Die Senatorin für Finanzen hat die Messungen unter Berücksichtigung der Rechtslage nach § 88 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) in einem Zeitraum von sechs Wochen durchgeführt. Wahlwiederholer wurden aufgrund der einschlägigen Rechtslage nicht gemessen. Die beauftragte TK-

Anlagenbetreiberin der Freien Hansestadt Bremen hat mithilfe von externen Auftragnehmern die datenschutzrechtlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Maßnahmen überwacht.

Es wurde der eingehende Telefonverkehr aller 361-Rufnummern gemessen. Andere Einwahlnummern wie z. B. 362- wurden nicht gemessen. Die Zusammensetzung der Messgruppen erfolgte unter Berücksichtigung einer Mindestanzahl von Personen und Anschlüssen, die auf den Regelungen der „Dienstvereinbarung über die Gestaltung und Nutzung von Telekommunikationsanlagen, Sprachübertragung über das Kommunikationsnetz der bremischen Verwaltung und Mobilfunk“ vom 12. Januar 2007 beruhen. Die einzelnen Messgruppen wurden nach Themen zusammengestellt (z. B. Kfz-Zulassung, Elterngeld). Sie orientierten sich an den Top-125-Dienstleistungen aus dem D115-Projekt sowie dem Aufbau der bremischen Verwaltung. In einer gemeinsamen Sitzung des Lenkungsausschusses und des Gremiums „Koordinierung & Qualitätssicherung“ am 9. April 2010 wurden die Gesamtergebnisse der Verkehrsmessung präsentiert. Danach lag die telefonische Erreichbarkeit der bremischen Verwaltung bei lediglich 57 %. Somit gehen hochgerechnet pro Jahr ca. 5,62 Millionen Anrufe in der Freien Hansestadt Bremen verloren. Das D115-Verbundprojekt geht hier von einem Mindestservice von 75 % der D115-Anrufe in den ersten 30 Sekunden aus. Die Quote der Wiederanrufer wurde aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen, nicht bremischen Bereichen hochgerechnet, dabei ist von etwa 25 % auszugehen.

## **11. Medien**

### **11.1 Veröffentlichung von amtlichen Dokumenten im Internet**

Die Stärkung der Beiräte und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind wesentliche Bestandteile der Regierungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011. Entsprechend dem Regierungsprogramm ist es also ein wichtiges Anliegen, mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Notwendige Voraussetzung für eine wirksame Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte ist der Zugang zu Informationen durch die Bürgerinnen und Bürger. Ein wirksames Instrument ist die Veröffentlichung von Beiratsprotokollen im Internet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ortsämtern setzen die Absprache zwischen der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Ortsamtsleiterin und den Ortsamtsleitern und der Senatskanzlei aus einer Dienstbesprechung vom 8. September 2009 in der beschriebenen Weise zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger und der Beiratsmitglieder um.

## **15. Datenschutzaudit**

### **15.2 Re-Auditierung des Verfahrens VERA bei der bremer arbeit gmbh**

Die Re-Auditierung des Verfahrens VERA wurde im Januar 2010 erfolgreich abgeschlossen, das Datenschutzaudit-Gütesiegel erneut erteilt. Künftig wird die bremer arbeit gmbh darauf achten, dass vor einer nochmaligen Auditierung des Verfahrens eine Prüfung und Zulassung des Auditors durch die Landesbeauftragte erfolgt sein muss.